

Vor dem Schaden klug sein



Energieberater bringen aus ihren Ursprungsberufen oft schon Haftpflichtversicherungen mit. Doch diese reichen für die Tätigkeit als Energieberater meistens nicht aus. Wir zeigen Ihnen, was Sie beachten sollten und welche Fragen Sie stellen müssen, um einen umfassenden Versicherungsschutz zu finden.

Wer ein Auto kauft, weiß genau, welche Ausstattung es haben soll. Vor dem Abschluss einer Versicherung steht ebenfalls die Frage nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen: Was soll versichert werden, wann soll mir der Versicherer helfen? Um die richtige Versicherung zu finden, hat der Versicherungsnehmer die Verantwortung, sich frühzeitig Gedanken zu machen. Denn auch die beste Versicherung hilft im Schadensfall nichts, wenn sie nicht richtig ausgewählt wurde. Ganz gleich, ob die Energieberatung als Vollzeit-Tätigkeit oder als Zusatzgeschäft erbracht wird, ist es für jeden Energieberater sinnvoll und sehr empfehlenswert, die Tätigkeit über einen entsprechenden Versicherungsvertrag abzusichern.

Wie Sie eine bestehende Versicherung erweitern

Energieberater sind klassische Freiberufler wie Ingenieure und Architekten sowie Hand-

werker und Schornsteinfeger. Für die Architekten und Ingenieure stellt die Berufshaftpflicht etwas völlig Alltägliches dar. Jeder von ihnen besitzt eine solche Versicherung. Das erweiterte Spektrum der Energieberatung sollte dem jeweiligen Versicherer mitgeteilt werden, damit es in der bestehenden Police aufgenommen werden kann.

Die Handwerker und Schornsteinfeger sind in der Regel durch eine Betriebshaftpflicht versichert. Dies ist eine Versicherung für ausführende Unternehmen. Im Rahmen einer Energieberatung werden jedoch Beratungsleistungen erbracht: es werden z. B. Empfehlungen ausgesprochen und Gutachten erstellt. Der Energieberater übt Tätigkeiten aus, die von den ursprünglichen Aufgaben eines Handwerkers stark abweichen. Dies ist im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht nicht versichert. Wenn ein Handwerker einen Schaden bei seinem Haftpflicht-Versicherer anzeigt, der im Zusammenhang mit der Energieberatung steht, wird dieser sehr wahrscheinlich die Schadensregulierung ablehnen.

Der Handwerker kann mit seiner bisherigen Versicherung verhandeln, dass die Energieberatung mitversichert wird. In der Praxis wird mitunter eine Vermögensschadenversicherung mit gesonderten Bedingungen mit dem Betriebshaftpflichtvertrag gekoppelt. Diese Variante kann Lücken bei Personen- oder Sachschäden im Versicherungsschutz aufweisen und sollte genau geprüft werden. Eine andere Möglichkeit ist der separate Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Woraus eine Berufshaftpflichtversicherung besteht

Grundsätzlich sollte eine umfangreiche Berufshaftpflicht einen Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gewähren. Der Vermögensschaden hat hierbei die höchste Priorität.

Beispiel

Im Rahmen einer Energieberatung wird eine Berechnung zur KfW-CO₂-Einsparung durchgeführt. Aufgrund der ermittelten Werte trifft der Energieberater die Aussage, dass kein Teilschuldenerlass durch die bevorstehende Sanierungsmaßnahme erlangt wird. Später stellt sich heraus, dass das Gutachten fehlerhaft war. Der Bauherr hätte einen Teilschuldenerlass erhalten, wenn das Gutachten korrekt gewesen wäre. Den entstandenen Vermögensschaden durch den Wegfall des Teilschuldenerlasses in Höhe von 6000 Euro verlangt der Auftraggeber jetzt vom Energieberater.

Wenn der Auftraggeber einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Energieberater geltend macht, muss der zuständige Berufshaftpflicht-Versicherer schnell darüber informiert werden. Der Versicherer hat jetzt die Aufgabe, den Anspruch zu prüfen und ggf. abzuwehren. Eine Schadensabwehr ist eine Art „passiver Rechtsschutz“ für den Versicherungsnehmer und beinhaltet auch die Streitigkeiten vor Gericht. Ist der Schaden versichert und der Anspruch gerechtfertigt, so wird der Versicherer im Rahmen der ver-

einbaren Deckungssummen (Versicherungssummen) entschädigen. Hierbei sollte jedem Energieberater bewusst sein, dass er in unbegrenzter Höhe für seine Schäden haftet. Wenn die Forderung des Geschädigten über dem Wert der Versicherungssumme liegt, dann zahlt der Energieberater den Rest aus der eigenen Tasche.

Die Sach- oder Personenschäden werden in der Praxis seltener auftreten, sollten aber trotzdem abgesichert werden. Hierbei gibt es keine speziellen Anforderungen für die Tätigkeit als Energieberater.

Wenn der Energieberater ein Büro anmietet, kann ein Sachschaden entstehen. So kann z. B. nach einem Feuerschaden geprüft werden, ob der Mieter in Regress zu nehmen ist. Für diesen besonderen Fall muss in der Versicherung der Mietsachschaden eingeschlossen sein. Wenn der Mieter seinen Verkehrssicherungspflichten nicht nachkommt (er versäumt z. B. das Salzstreuen bei Glätte), kann es zu einem Personenschaden kommen. Das in diesem Zusammenhang entstehende Schmerzensgeld, bzw. die Kosten der Behandlung des Krankenversicherers wären

klassische Forderungen, die im Rahmen der Personenschäden versichert sind.

An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass bei einer reinen Vermögensschadenhaftpflicht, die Personen und Sachschäden nicht versichert sind!

Wie Sie sich rückwirkend versichern können

Bei der Berufshaftpflichtversicherung existiert das so genannte Verstoßprinzip. In der Praxis hat dies folgende Bedeutung.

Beispiel

Ein Energieberater erstellt am 01.05.05 ein Gutachten. Da er erst wenige Aufträge hat, entscheidet er, vorerst keine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Später beantragt er Versicherungsschutz. Der Vertrag beginnt am 01.11.05. Der damalige Auftraggeber hat zwischenzeitlich die Sanierung seines Hauses abgeschlossen. Am 01.12.05 stellt sich heraus, dass das erste Gutachten fehlerhaft war. Der Energieberater meldet den Schaden an seinen Versicherer.



Der Energieberater übt Tätigkeiten aus, die von den ursprünglichen Aufgaben eines Handwerkers stark abweichen. Dies ist im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht nicht versichert. Der Handwerker kann mit seiner bisherigen Versicherung verhandeln, dass die Energieberatung mitversichert wird

Da der Verstoß, das fehlerhafte Gutachten, bereits am 01.05.05 erfolgte, der Versicherungsschutz jedoch erst ab dem 01.11.05 gilt, hat der Versicherer die Möglichkeit, den Schaden abzulehnen. Denn das Ereignis, das

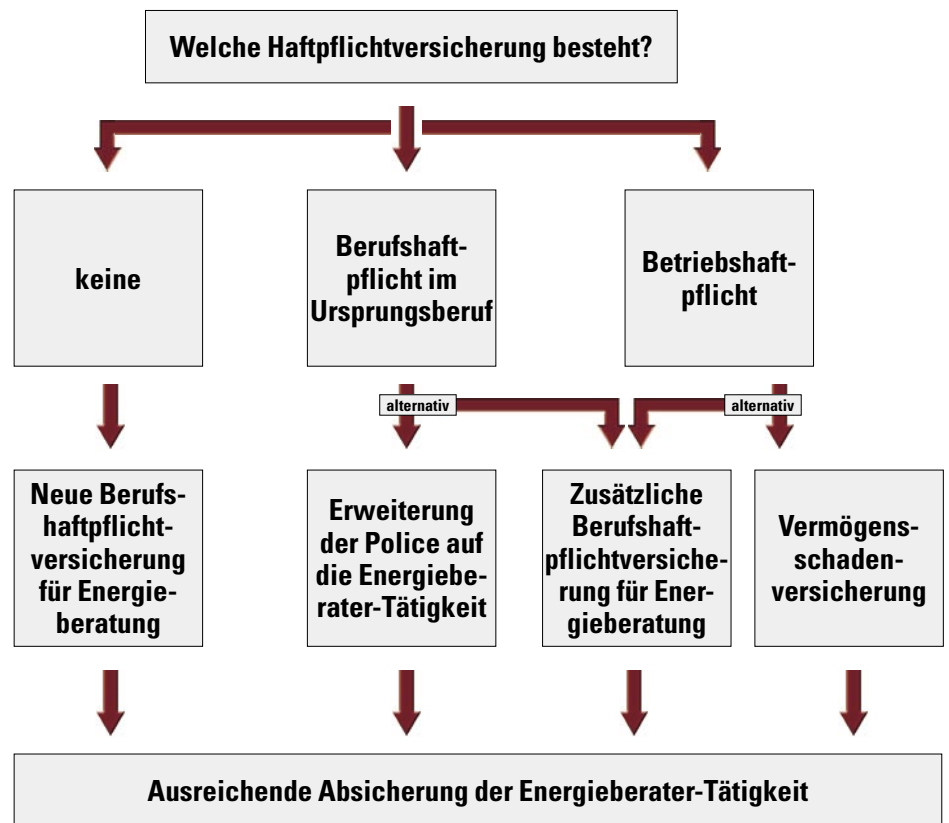
Energieberatung

zum Schaden führte, lag vor dem versicherten Zeitraum.

Das Verstoßprinzip kann gerade bei Einsteigern für Probleme im Versicherungsschutz sorgen. Viele Energieberater haben vor dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung diverse Gutachten erstellt oder sind beratend tätig geworden. Aus diesem Grund bieten einige Versicherer beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine Rückwärtsversicherung von bis zu einem Jahr an. Dennoch benötigt der Energieberater für das erste Jahr einen Versicherungsschutz. Wenn er wie im Beispiel keine Versicherung abschließt, sondern erst nach dem Bekanntwerden des Anspruchs sich um Versicherungsschutz bemüht, wird er kaum einen Versicherungspartner finden. Die genauen Voraussetzungen der Rückwärtsversicherung sind im Bedingungsmerk des Versicherers aufgeführt und setzen unter anderem voraus, dass der Interessent frei von bekannten Schäden und Verstößen ist.

Welchen Umfang der Versicherungsschutz haben sollte

Die Tätigkeit eines Energieberaters ist sehr unterschiedlich. In Abhängigkeit davon sollte auch der Versicherungsschutz aufgebaut sein, damit man nicht über- bzw. unterversichert ist. Grundsätzlich ist die Tätigkeit des Energieberaters mit der eines Sachverständigen zu vergleichen. Folglich benötigt der Energieberater denselben Versicherungsumfang wie ein Sachverständiger. Hierbei kann die Einteilung in drei Stufen erfolgen:



Um sich als Energieberater richtig abzusichern, sollten zunächst die bestehenden Versicherungen geprüft werden. In vielen Fällen ist eine Erweiterung des Leistungsumfanges möglich

So prüfen Sie Ihre bestehende Versicherung

- Welcher Begriff steht in der Police: Berufs- oder Betriebshaftpflicht?
- Wie hoch ist die Selbstbeteiligung im Bereich der Vermögensschäden?
- Ist die Versicherungssumme für Vermögensschäden ausreichend?
- Sind Empfehlungen, Beratungen und Folgerungen aus erstatteten Gutachten versichert?
- Wie lautet die Tätigkeitsbeschreibung/Betriebscharakter in der Police? Werden die eigenen Tätigkeiten damit abgedeckt?
- Sind die Personen- und Sachschäden im Rahmen der Berufshaftpflicht ausgewiesen?
- Ist der Bürobetrieb, das so genannte Betriebsstättenrisiko inkl. Mietsachschäden versichert?
- Welche Tätigkeiten sind ausgeschlossen?

- Stufe 1: der Energieberater erbringt nur eine Ist-Zustands-Analyse.
- Stufe 2: der Energieberater erbringt eine Ist-Zustands-Analyse und gibt Folgerungen, Empfehlungen und Beratungen zu dem erstatteten Gutachten ab.
- Stufe 3: der Energieberater erbringt eine Ist-Zustands-Analyse und gibt Folgerungen, Empfehlungen und Beratungen zu dem erstatteten Gutachten ab, zusätzlich erbringt er Planungsleistungen, überwacht die Sanierung eines Objektes – er tritt quasi als Ingenieur auf.

Vor den Vertragsverhandlungen sollte das eigene Tätigkeitsfeld genau abgesteckt werden. Danach kann der Energieberater mit dem Versicherer besprechen, ob dieser die Mitversicherung der einzelnen Punkte gewährleistet. Um sicher zu sein, dass die mündlichen Ausführungen des Vertreters auch in Schriftform im Vertrag zu finden sind, sollte der Versicherte den Wortlaut im Bedingungsmerk genau lesen. Erfahrungsgemäß enthält jedes Bedingungsmerk so genannte „Ausschlüsse“ – hier handelt es sich um Aufzählungen, wofür kein Versicherungsschutz gewährt wird. Mitunter findet man hier Formulierungen, die den Versicherungsschutz einschränken. Vorsicht gilt, wenn z. B. planerische

Tätigkeiten oder Empfehlungen ausgenommen sind. Zur eigenen Absicherung können sowohl in neue wie auch bestehende Policen die eigenen Tätigkeiten ausdrücklich aufgenommen werden, z. B. Blower-Door-Test. Für Energieberater kann es schwierig werden, den optimalen Versicherungsschutz zu finden. Die Zahl der Versicherungsanbieter ist gering. Bei der Auswahl ist auch die Kenntnis des Versicherungs-Beraters wichtig. Es sollte darauf geachtet werden, dass er die Energieberater-Materie kennt und bereits über Erfahrungen bei der Vermittlung von Berufshaftpflicht-Verträgen verfügt.



Dipl.-Kfm. (FH) **Daniel Mauss** ist Vertriebsmitarbeiter für die Gerling Vertrieb Deutschland GmbH tätig und hat sich auf den Versicherungsschutz für Freiberufler spezialisiert. Er steht auch für Fachvorträge rund um die Berufshaftpflichtversicherung zur Verfügung. Tel. 03 64 58/4 79 19, daniel.mauss@gerling.de